

Traktat zwischen Preußen, Österreich und Hessen

Quelle: [Preuß. GS 1818 Anhang S. 99](#)

Der Vertragstext ist in der Quelle in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten gesetzt. Da der französische Text in der Quelle in Antiqua gesetzt ist, wird hier nur der deutsche Text wiedergegeben.

— 99 —

(No. 17.) Tractat zwischen Preußen, Österreich und dem Großherzogthum Hessen, unterzeichnet in Frankfurt den 30sten Junii 1816.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.

Da Seine Majestät der König von Preußen, Seine Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät, und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen den Wunsch gehegt, alles dasjenige festzusetzen, was sich auf die Territorial-Ausgleichungen bezieht, über welchen Ihre Majestäten durch den Frankfurter Tractat vom Drei und zwanzigsten November Tausend achthundert dreizehn, durch den am zehnten Junii Tausend achthundert und fünfzehn zu Wien abgeschlossenen Tractat und durch die Congreß-Acte vom neunten Junii Tausend achthundert fünfzehn mit Seiner Königl. Hoheit vorläufig übereingekommen waren, und da sie den im Monat November Tausend achthundert fünfzehn zu Paris verabredeten Stipulationen gemäß, besagte Ausgleichungen zu vervollständigen und zu vollstrecken willens sind; so haben Ihre Majestäten und Seine Königl. Hoheit beschlossen, zu diesem Behuf einen Definitiv-Tractat abzuschließen, und um alles dasjenige, was sich auf jene Gegenstände bezieht, zu verabreden, festzusetzen und zu unterzeichnen, haben sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister und Kammerherrn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler- und eisernen Kreuzes Ordens erster Klasse, Großkreuz des Österreichischen Leopold-, des Russischen St. Annen-, des Dänischen Dannebrog-, des Baierschen Kronordens, des Badischen Ordens der Treue und des Sachsen-Weimarschen weißen Falken-Ordens;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, den Herrn Johann Philipp Freiherrn von Wessenberg, Großkreuz des Königl. St. Stephan-Ordens, Großkreuz der heiligen Mauritius und Lazarus Militair- und Geistlichen-Orden, des Preußischen rothen Adler-, des Baierschen Kron-, des Toskanischen St. Joseph-Ordens, des Constantianischen Ordens von Parma, des Badischen Ordens der Treue, des Hessischen Löwen-Ordens, Kammerherrn und wirklichen Geheimen Rath Seiner Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät;

Und Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen, den Herrn Heinrich Wilhelm Carl von Har-

nier, Commandeur Großkreuz des Hessischen Ordens, Geheimen Rath Seiner Königlichen Hoheit, Ihren außerordentlichen Gesandten am Königl. Baierschen Hofe, und Ihren bevollmächtigten Minister am Deutschen Bundestage; und den Herrn Heinrich Baron von Münch von Bellinghausen, Ihren Geheimen Rath und Director der Finanzkammer der Provinz Hessen;

Welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem König von Preußen das Herzogthum Westphalen ab, so wie Seine Königliche Hoheit zur Zeit der Unterzeichnung der End-Acte des Wiener Congresses vom neunten Junii Tausend achthundert und fünfzehn selbiges besaßen, um in vollem Eigenthum und in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit von Seiner Majestät, Ihren Descendenten und Nachfolgern besessen zu werden.

Zweiter Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen entsagen zu Gunsten Seiner Majestät des Königs von Preußen für Sich, Ihre Descendenten und Nachfolger allen Lehen- und Oberherrlichkeits-Rechten auf die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Diese Besitzungen sollen gegen die Preußische Monarchie in die Verhältnisse gesetzt werden, welche die Deutsche Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete festsetzt.

Dritter Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen treten Seiner Majestät dem König von Baiern Ihre Oberherrlichkeits-Rechte auf die Ämter Miltenberg, Amorbach und Heubach und Ihre Eigenthums- und Oberherrlichkeits-Rechte auf das Amt Alzenau ab, so wie diese Ämter am dritten November Tausend achthundert fünfzehn bestanden, um von Seiner besagten Majestät, Ihren Descendenten und Nachfolgern besessen zu werden.

Vierter Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen verpflichten Sich, den Kurfürsten von Hessen in Besitz des Amtes Dorheim wieder einzusetzen und Ihm gegen die Ämter Rodheim, Ortenberg und Babenhausen, gegen die Seiner Königlichen Hohen dem Kurfürsten

zugehörige Hälfte der Ortschaft Vilbel und die Gemeinden. Münzenberg, Traismünzenberg,

— 101 —

Assenheim, Heuchelheim und Burggräfenrode, folgende Gebiete abzutreten, nämlich:

- 1) Die Ortschaften Großbauheim, Großkrotzenburg und Oberrodenbach und die dem Großherzogthum zugehörige Hälfte von Praunheim.
- 2) Einen aus den Gerichten Diebach, Langenselbold, Meerholz, Lieblos, Wächtersbach, Spielberg und Reichenbach und der Ortschaft Wolfenborn bestehenden Theil des Landes Isenburg, alles nach den Bedingungen des zwischen den Bevollmächtigten Ihrer Königlichen Hoheiten des Kurfürsten und des Großherzogs am neun und zwanzigsten Juni tausend achthundert sechszehn zu Frankfurt unterzeichneten Tractats.

Fünfter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen verpflichten Sich, in Vollziehung des acht und vierzigsten Artikels der Wiener Congreß-Acte vom neunten Junii tausend achthundert fünfzehn, Seine Durchlaucht, den Landgrafen von Hessen-Homburg, in die Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Verhältnisse die ihm von dem Rheinbunde entzogen worden, wieder einzusetzen. diese Wiedereinsetzung soll zu gleicher Zeit Statt^a finden als die durch gegenwärtigen Tractat abgetretenen Gebiete ihren neuen Besitzern gegenseitig werden überwiesen werden.

^a korrigiert aus: Staat

Es soll zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen und Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Homburg ein Familien-Vertrag abgeschlossen werden, um die aus gegenwärtiger Stipulation entspringenden Verhältnisse mit den bestehenden Familien-Pacten und Recessen auszugleichen.

Sechster Artikel.

Da die Bestimmungen des neun und vierzigstem Artikels der Wiener Congreß-Acte vom neunten Junii tausend achthundert fünfzehn, Seiner Durchlaucht dem Landgrafen von Hessen-Homburg eine völlige und gänzliche Oberherrlichkeit zusichern, so verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile ihre guten Dienste einzulegen, um bei dem Deutschen Bundestage Seiner Durchlaucht eine durch den sechsten Artikel der Bundesacte festgesetzte Stimme in der Bundesversammlung, und zugleich das Recht auszuwirken, in der durch den vierten Artikel der besagten Acte festgesetzten Abstimmung an einer Gesamt-Stimme Antheil zu nehmen.

Siebenter Artikel.

Als Ersatz der im ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Artikel enthaltenen Abtretungen und Ent-

— 102 —

sagungen, erhalten Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen, und nach Ihnen, Seine Descendenten und Nachfolger,

- 1) **In voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit** die Gebiete des Fürsten und der Grafen von Isenburg, mit Inbegriff der Dorfschaften Heusenstamm und Eppertshausen, (jedoch mit Ausnahme der Kraft des vierten Artikels des gegenwärtigen Tractats Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen abgetretenen Districte,) imgleichen die Besitzungen des Grafen von Solms-Rödelheim und des Grafen Ingelheim, welche einen Theil des ehemaligen Frankfurter Departements ausgemacht haben. diese Besitzungen und Dorfschaften sollen gegen das Großherzogthum Hessen in die von der Deutschen Bundesverfassung für die mediatisirten Gebiete festgesetzten Verhältnisse gestellt werden.

Die Verhältnisse der Grafen Isenburg zu dem Fürsten Isenburg sollen auf eben den Fuß wieder hergestellt werden, wie sie vor dem Rheinbunde bestanden; jedoch versteht es sich, daß vorerwähnten, vierten Artikel gemäß alle Ober-Herrlichkeits-Rechte einzig und allem Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und dem Kurfürsten von Hessen zustehen.

- 2) **In vollem Eigenthum** die im Kreutznachschen Weichbilde belegenen Salzwerke, nebst den zur Zeit der Unterzeichnung der Wiener Congreßacte vom neunten Junii tausend achthundert fünfzehn dazu gehörigen Salzquellen. Das **Münstersche** Salzwerk, welches ein Privateigenthum ist, wird ausdrücklich davon ausgenommen. Die Landeshoheit und Oberherrlichkeit über diese Salzwerke verbleibt Seiner Majestät dem König von Preußen.

Achter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und nach ihm Seine Descendenten und Nachfolger werden mit vollem Eigenthum und in voller Landeshoheit und Oberherrlichkeit besitzen:

- 1) den Alzeischen Kreis mit Ausnahme des Cantons Kirchheim-Poland, und die Cantone Pfeddersheim und Worms im Speyerschen Kreise so wie diese Länder zur Zeit des dritten Novembers Eintausend achthundert und fünfzehn unter der zu Worms eingesetzten Verwaltung bestanden, und zwar dergestalt, daß die

Grenzen der Preußischen Staaten, da, wo sie an den Alzeischen Kreis anstoßen, so verbleiben, wie sie durch den fünf und zwanzigsten Artikel der

— 103 —

Wiener Congreßacte vom neunten Junii Eintausend achthundert und fünfzehn festgesetzt worden sind;

- 2) Die Stadt Maynz mit ihrem Gebiet, Cassel und Kostheim ebenfalls einbegriffen; jedoch mit Ausnahme alles dessen was die Festung ausmacht, welche für eine Deutsche Bundesfestung erklärt wird.

Neunter Artikel.

In der Überlieferungs-Urkunde der Stadt Maynz an die Großherzoglichen Behörden, sollen ausgenommen werden, sämtliche Werke, Gebäude, Grundstücke und Einkünfte die zur Festung Maynz gehörten, als sie in Gemäßheit der Convention vom drei und zwanzigsten April Eintausend achthundert und vierzehn, an die verbündeten Truppen übergeben wurde, sey es daß diese Einkünfte einen Theil ihrer Dotirung ausmachten, oder aber daß sie auf andre Gegenstände angewiesen waren; sie bleiben ausschließlich der Disposition des Festungs-Gouvernements vorbehalten und der Ertrag soll einen Theil ihrer Dotation ausmachen.

Zehnter Artikel.

Es soll unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats eine, aus einem oder mehreren Beamten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen, und aus einem oder mehreren von dem Festungs-Gouvernement zu diesem Behuf abgeordneten Offizieren bestehende Commission, ernannt werden, um die Gebäude und Grundstücke auszumitteln, welche, laut des vorhergehenden Artikels, als Zubehörungen der Festung anzusehen sind. Auch soll über alle diese Gebäude und Grundstücke ein genaues Verzeichniß aufgenommen werden, das bei richterlicher Entscheidung der in der Folge etwa entstehenden Streitigkeiten zur Richtschnur dienen könne. Dieselbe Commission soll in strenger Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Tractats, alle übrige, zwischen dem Militair-Gouvernement und der Civil-Behörde, zu berichtende Punkte festsetzen, als zum Beispiel Truppen-Einquartierung, Leistungen der Bürger, Exercier-Plätze und andere Gegenstände dieser Art.

Diese Commission soll auch für die Wahl eines dem Festungs-Gouverneur angemessenen Hauses Sorge tragen, da das Deutsche Haus Seiner Könighchen Hoheit dem Großherzog vorbehalten bleibt.

Eilfter Artikel.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen soll an dem Besatzungsrecht in der Maynzer

— 104 —

Festung Antheil haben, und sie zu diesem Behuf mit einem Bataillon Infanterie versehen.

Zwölfter Artikel.

Sobald eine hinlängliche Anzahl Casernen reparirt oder erbaut sein wird, soll die Maynzer Garnison dort allmählig untergebracht werden. diese Reparaturen und Bauten, welche Seiner Königlichen Hoheit als Landesherrn keinesweges zur Last fallen, sollen so viel als möglich beschleunigt werden. Inzwischen übernimmt die Stadt die Militair-Einquartierung, und befolgt in dieser Rücksicht die bisher bestandenen Verordnungen und Verfahrungsweise. Hingegen verpflichten Sich die Hohen contrahirenden Theile, bei dem Deutschen Bunde Ihre Verwendung dahin einzulegen, daß der Stadt vom Tage der Ratification gegenwärtigen Tractats an gerechnet, eine angemessene Vergütung dieser Last, angewiesen werde.

Dreizehnter Artikel.

Nebst dem Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen in der Stadt Maynz zugehörigen Oberherrlichkeitsrechte, verbleibt auch Seinen Beamten ausschließlich die Justizverwaltung, die Erhebung der Auflagen und Abgaben aller Art, so wie jeder andre Zweig der Civil-Verwaltung. Der Gouverneur und der Commandant leisten ihnen im Nothfall Hülfe und Unterstützung. Indessen soll das Militair-Gouvernement der Festung mit aller erforderlichen Macht und Gewalt versehen seyn, um der ihm obliegenden Verantwortlichkeit gemäß, Sich die freie und unabhängige Ausübung Seiner Amtsverrichtungen zu sichern. Die Orts- und Civil-Behörden sollen in allem, was die Vertheidigung des Platzes und die Militair-Verhältnisse betrifft, ihm untergeordnet seyn. In dieser Rücksicht gehört Selbigem namentlich die Leitung der Polizey, jedoch dergestalt, daß ein Civil-Beamter Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, so oft als Gegenstände dieser Art verhandelt werden, an den Berathschlagungen des Gouvernements Theil nimmt. Die Polizei-Vorschriften und Verordnungen sollen unter dem Beitritt des Stadtpolizei-Präsidenten durch das Gouvernement publizirt werden. Die Maynzer Bürgergarde, soll, so wie es in allen Festungen gehalten wird, unter den Befehlen des Militair-Gouvernements stehen, und darf sich mit dessen Einwilligung versammeln. Der Aushebung der Conscribirten in der Stadt soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Da das Militair-Gouvernement für die

Vertheidigung des Platzes und die Erhaltung der inneren Ruhe verantwortlich ist, folglich auch berechtigt ist, alle zu diesem

— 105 —

Zweck dienliche Maaßregeln zu nehmen, so wird es gleichfalls außerhalb der Festung Vorposten ausstellen können. In Kriegszeiten oder wann Deutschland mit einem Kriege bedrohet, und die Festung in Belagerungszustand erklärt wird, soll die Gewalt des Militair-Gouvernements unumschränkt seyn, und keine andre als solche Grenzen kennen, die Vorsicht, Gebräuche und Völkerrecht gebieten.

Vierzehnter Artikel.

In sofern die Garnison nicht aus Großherzoglichen Truppen besteht, soll sie einer gänzlichen Befreiung von der Großherzoglichen Gerichtsbarkeit, der freien Religionsübung, der Befreiung von Abgaben für die Militair-Effecten, vom Chausseegelde in einer Entfernung von vier Meilen um die Festung, und vom Briefporto in dem Großherzoglichen Gebiete genießen. Um jeden Mißbrauch zu vermeiden, sollen diese Abgabe-Freiheiten durch die im zehnten Artikel erwähnte Commission genau bestimmt und festgesetzt werden. Eben so soll es auch mit der Einrichtung des freien Briefporto gehalten werden.

Fünftehnter Artikel.

Jeder Domainen-Verkauf oder andre Domainen-Veräußerung, welche in denen durch den gegenwärtigen Tractat einer oder anderer Seits abgetretenen Ländern früher als zu den im ersten, dritten, fünften, siebenten und achten Artikel festgesetzten Zeitpunkten, geschehen seyn könnte, soll aufrecht erhalten werden; dagegen alle späterhin geschehene Verkäufe und Veräußerungen als null und nichtig, und als nicht geschehen angesehen werden. Wo es jedoch unmöglich seyn sollte, eine Veräußerung umzustoßen, ohne das Privat-Interesse derjenigen Erwerber zu verletzen, welche die Verkaufsgegenstände unter lästigen und rechtmäßigen Bedingungen an sich gebracht haben, versprechen die contrahirenden Theile über den Ertrag dieser Veräußerungen sich gegenseitig zu berechnen.

Sechszehnter Artikel.

Indem Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen die im achten Artikel des gegenwärtigen Tractats verzeichneten Länder unter seiner Landeshoheit und Oberherrlichkeit vereinigt, treten Se. Königl. Hoheit in alle Rechte und übernehmen alle Verpflichtungen, welche in dem am dreißigsten Mai Eintausend achthundert und vierzehn zu Paris abgeschlossenen Friedenstractat in Bezug auf die von Frankreich getrennten Provinzen und Distrikte, stipulirt worden.

Siebenzehnter Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog verpflichten Sich, binnen dreimonatlicher Frist, von der Ratification gegenwärtigen Tractats an gerechnet, alle das Herzogthum Westphalen und die Wittgensteinschen und Berleburgischen Besitzungen betreffende Domanial-Titul, Documente, Karten und Papiere der Preußischen Regierung übergeben zu lassen.

Dieselbe Übergabe der Papiere, Documente und Karten soll für Seine Majestät den König von Baiern, Seine Königl. Hoheit den Kurfürsten von Hessen und Seine Durchlaucht den Landgrafen von Hessen-Homburg in Rücksicht der ihnen zu übergebenden Distrikte statt finden.

Alle die Domanial-Titul, Documente, Karten und Papiere, welche die Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen abgetretenen Länder und Gegenstände betreffen, sollen in derselben Frist Seinen Commissarien übergeben werden.

Achtzehnter Artikel.

Die Einkünfte der im Herzogthum Westphalen belegenen Domainen bis zum ersten Julii dieses Jahrs, sind nach Abzug der für besagte Domainen bestrittenen Ausgaben, Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen ausdrücklich vorbehalten, und Seine Majestät der König von Preußen verpflichten Sich, solche vor Ende des Jahres betreiben zu lassen. Die directen und indirecten Steuerrückstände werden von dieser Stipulation besonders ausgenommen und verbleiben Seiner Majestät dem König von Preußen.

Die Steuerrückstände in den am linken Rheinufer belegenen und dem achten Artikel gemäß zur Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit übergehenden Länder, verbleiben vom sechszehnten Junii Ein Tausend achthundert vierzehn an gerechnet bis zum ersten Julii des laufenden Jahrs, zum Nutzen der Großherzoglichen Regierung und diese verpflichtet sich, denen auf besagte Rückstände angewiesenen Verwaltungs-Ausgaben zu genügen.

Die Rückstände der im dritten Artikel Seiner Majestät dem König von Baiern abgetretenen vier Ämter werden Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen bis zum ersten Julii gegenwärtigen Jahres vorbehalten.

Neunzehnter Artikel.

Die vom Kurfürstenthum Cöln herrührenden auf dem Herzogthum Westphalen stehenden und für dessen besondere Verwaltung

contrahirten Schulden, bleiben auf besagtem Herzogthum haften. Eben so verhält es sich mit den durch den Reichsreceß von

— 107 —

Ein Tausend achthundert und drei, auf den Besitz dieses Landes angewiesenen Pensionen, so wie mit der zu Gunsten bei Fürsten von Wittgenstein-Berleburg auf dieses Herzogthum angelegten Rente von fünfzehn Tausend Gulden. In Betreff der dem Herzogthum Westphalen ursprünglich fremden, aber auf dieses Land überwiesenen Schulden und Lasten, sind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, daß Seine Majestät der König von Preußen bloß die von den Schulden der Grafschaft Hanau-Lichtenberg herrührende Summe von fünfhunderttausend Gulden übernehmen wird, über welche unterm ersten April Ein Tausend achthundert zehn, Obligationen ausgestellt, und auf das Herzogthum Westphalen specialiter hypothecirt sind.

Die Landes- und Kammerschulden und Pensionen, womit daß Großherzogthum Hessen durch die Erwerbung der Ämter Alzenau, Amorbach, Miltenberg und Heubach belastet worden, gehen in so weit auf den neuen Besitzer über, als sie von der Großherzogl. Regierung nicht berichtigt worden sind.

Die auf dem Fürstenthum Isenburg ruhenden Schulden, bleiben auf besagtem Lande haften. Se. Königl. Hoheit übernehmen die Hälfte der Privatschulden des jetzigen Fürsten von Isenburg. Es soll von Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät und von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen eine Commission ernannt werden, um diesen Schuldenbestand auszumitteln, und deren Vertheilung zu berichtigen.

Die laut dem fünf und vierzigsten Artikel des Hauptrecesses der Reichsdeputation vom fünf und zwanzigsten Februar Ein Tausend achthundert drei, auf das Herzogthum Westphalen etwa überwiesenen Familien-Erbfolgerechte, werden auf die Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge zum Ersatze und Austausch als Äquivalent des besagten Herzogthums, durch dem achten Artikel des gegenwärtigen Tractats zugetheilten Distrikte verlegt.

Zwanzigster Artikel.

Die aus dem Herzogthum Westphalen und aus den Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburgischen Besitzungen, so wie die aus den im dritten Artikel Seiner Majestät dem König von Baiern abgetretenen vier Ämtern gezogenen Truppen, sollen während eines Zeitraums von zwei Monaten mit dem Armeekorps Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs vereinigt bleiben. Nach Verlauf dieser Frist müssen die Soldaten und Unteroffiziere in ihre Heimath zurück-

kehren. Während derselben Zeit können die in Aktivität stehenden Offiziere den resp. Dienst wählen, in welchem sie vorzugsweise verbleiben wollen. Die aus

— 108 —

dem Herzogthum Westphalen gebürtigen und auf Pensionsetat stehenden, oder aber aus dem Kurfürstenthum Cöln und aus den Wittgensteinschen Grafschaften übergegangenen Offiziere bleiben Seiner Königl. Preußischen Majestät zur Last.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen übernehmen die Truppen des Landes Isenburg für den mit dem Großherzogthum vereinigten Theil.

Einundzwanzigster Artikel.

Alle bei der Verwaltung des Herzogthums Westphalen, der Grafschaften Wittgenstein und der Seiner Majestät dem König von Baiern abgetretenen vier Ämter angestellten Civilbeamten, sowohl diejenigen welche in Dienstthätigkeit sind als die pensionirten, auf die neuen Besitzer über.

Diese Bestimmung findet gegenseitige Anwendung auf die Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen abgetretenen Distrikte und Gegenstände, und Seine Königl. Hoheit übernehmen namentlich die auf den durch gegenwärtigen Tractat mit dem Großherzogthum vereinigten Theil des Departements vom Donnersberg angewiesenen Pensionairs. Sie wird gleichfalls auf die Kreuznacher Salzwerke, mit Ausnahme des Preußischen Commissars, welchem gegenwärtig die Leitung derselben anvertraut ist, angewendet.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Das Salz der Kreuznacher Salzwerke soll mit keinerlei Steuer oder Abgabe weder beim Sieden noch bei der Ausfuhr belegt werden. Gleichmäßig frei von allen Einfuhrabgaben sind die zur Nutzung, Anbau und Reparaturen dienenden Holze, Kohlen und andere Materialien. Indessen soll diese Steuer- und Abgabefreiheit nicht auf die persönlichen Verhältnisse und Besteuerungen der bei der Salzsiederei oder bei der Salzwerks-Inspektion angestellten Preußischen Unterthanen ausgedehnt werden. Die Individuen welche ursprünglich^a nicht Preußische Unterthanen sind, aber die Salzwerke bewohnen, sollen denselben Gesetzen unterworfen, und nach eben den Verhältnissen als andre in der Preußischen Monarchie wohnende Fremde behandelt werden. Das in den Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog abgetretenen Salzwerken fabricirte Salz soll in den Preußischen Staaten als fremdes Salz angesehen, und allen in Beziehung auf fremde Salze in der Preußischen Monarchie gegenwärtig bestehenden, oder noch in

^a korrigiert aus: ursprünglich

der Folge etwa einzuführenden Auflagen und Vorschriften unterworfen werden.

Um zu verhindern, daß der Unterschied der Salzpreise zwischen den auf dem linken Rheinufer belegenen Hessischen Staaten und den auf demselben Ufer

— 109 —

belegenen Preußischen Staaten, die betrügerische Einfuhr des Kreutznacher Salzes in das Großherzogthum Niederrhein begünstige, wird die Großherzogliche Regierung über Festsetzung eines von zehn zu zehn Jahren zu erneuernden Preises mit den Preußischen Behörden übereinkommen. Eben so wird man zur Verhütung des Schleichhandels sowohl in Beziehung auf die Ausfuhr der Salze als auf die Einfuhr des zur Siederei, zu den Bauten und Reparaturen nöthigen Materials, wegen einer zweckmäßigen Controlle übereinkommen.

Seine Preußische Majestät verpflichten Sich, in dem Kreutznacher Weichbilde kein neues Salzwerk anlegen zu lassen, welches etwa der Nutzung der Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge abgetretenen Salzwerke, sey es in Bezug auf die Quellen oder auf die Gewässer der Nahe, schaden könnte.

Die am Tage der Übergabe in den Magazinen befindlichen Holz- und Kohlenvorräthe verbleiben der Preußischen Regierung und werden der Großherzoglichen Verwaltung abgetreten. Sollten diese Gegenstände von der Preußischen Regierung noch nicht bezahlt worden seyn, so tritt die Großherzogliche Verwaltung in die deshalb von gedachter Regierung abgeschlossenen Contracte. Im entgegengesetzten Falle erstattet die Verwaltung der Preußischen Regierung den kostenden Preis binnen sechsmonatlicher Frist. Die Salzvorräthe bleiben zur Disposition der Preußischen Regierung.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Die Großherzoglich-Hessische Regierung hat die Befugniß, die zur Versorgung der Kreutznacher Salzwerke nothwendigen Kohlen- und Holzbedürfnisse durch die Preußischen Staaten ungehindert führen zu lassen, und sie entrichtet blos die gewöhnlichen Durchfuhr- und Floßabgaben, mit Befolgung der in dieser Hinsicht bestehenden Polizeiverordnungen und Vorschriften. Die Floßabgaben auf der Nahe sollen für besagte Gegenstände über die gegenwärtige Taxe nicht erhöht werden.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Österreich verpflichten Sich, durch Ihre sorgfältige Verwendung der Großherzogl. Hessischen Regierung für den Transport und das Flößen der Kohlen und des Holzes durch die Baierschen

Staaten von Kaiserslautern bis Kreuznach gleichmäßige Erleichterungen zu verschaffen.

Vierundzwanzigster Artikel.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen bewilligen der Krone Preußen eine Militairstraße

— 110 —

durch Seine Staaten für die von Erfurt über Eisenach, Hersfeld, Gies-
sen und Wetzlar nach Coblenz gehenden Truppen, und gestattet auch,
daß die von Maynz kommenden oder nach Maynz bestimmten Trup-
pen den Weg von Coblenz über Bingen nehmen,

Die über diesen Gegenstand binnen dreimonatlicher Frist abzu-
schließende Convention soll sich nach der Übereinkunft richten, wel-
che in Rücksicht her durch die Königl. Hannöverschen und Kurfürstl.
Hessischen Staaten führenden Preußischen Militairstraßen, getroffen
seyn wird. Dieselbe Convention wird die Etappenplätze auf diesen
Straßen bestimmen.

Es ist verabredet worden, daß die Einrichtung einer Etappenstraße
für die zur Maynzer Garnison bestimmten Österreichischen Truppen,
einer Privat-Convention zwischen den resp. Regierungen vorbehalten
bleibt.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen bewilligt
gleichfalls der Krone Baiern eine Militairstraße durch Seine Staaten
für die von den Baierschen Provinzen auf dem rechten Rheinufer nach
den auf dem linken Ufer dieses Flusses neulich erworbenen Provinzen
gehenden Truppen. Was die Etappenplätze, die Unterhaltungs- und
Transportmittel und übrigen Verwaltungs-Gegenstände betrifft, soll
durch eine Privat-Convention zwischen Seiner Majestät dem König
von Baiern und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hes-
sen regulirt werden.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Die Übergabe aller durch den ersten, zweiten, dritten, vierten,
fünften, siebenten und achten Artikel des gegenwärtigen Tractats ge-
genseitig abgetretenen und überwiesenen Distrikte, soll am siebenten
Julius dieses Jahrs mittelst Protokolle geschehen, welche zu Frankfurt
aufgenommen und von den Bevollmächtigten der verschiedenen Für-
sten, zu deren Landeshoheit diese Distrikte übergehen, unterzeichnet
werden. Auf diese Protokolle soll unmittelbar die wirkliche Besitz-
nahme folgen. Die Übergabe der Kreuznacher Salzwerke und ihrer
Zubehörungen geschiehet auf dieselbe Art, und die Großherzoglichen
Behörden erhalten diese Salzwerke mit sämmtlichen auf das Eigen-
thum besagter Salzwerke Bezug nehmenden Tituln, Rechten und

Ansprüchen, imgleichen mit denen zur Bearbeitung dienenden Werkzeugen und Geräthschaften, welche zur Preußischen Regierung mit übergegangen waren.

Vom ersten Julii dieses Jahrs an gerechnet, findet die Nutzung dieser Salzwerke für Rechnung Seiner Königl. Hoheit statt.

Sechszwanzigster Artikel.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Österreich garantiren

— 111 —

Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen die völlige und gänzliche Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Staaten, so wie die Integrität seiner Besitzungen in dem Zustande, worin sie sich nach gegenwärtigem Tractat befinden.

Siebenundzwanzigster Artikel.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificirt und die Ratificationen binnen sechswöchentlicher Frist, oder noch eher, wenn es thunlich ist, zu Frankfurt ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die respectiven Bevollmächtigten selbigen mit Beidruckung ihres Wappensiegels unterzeichnet.

Geschehen zu Frankfurt am Main, den dreißigsten Junii im Jahre Christi Ein Tausend achthundert und sechszehn.

(L. S.) Baron **von Humboldt.**

(L. S.) **Wessenberg.**

(L. S.) **Harnier.**

(L. S.) Baron **von Münch.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)